

Ministère de l'Environnement, du Climat et
de la Biodiversité

à l'attention de M. le Ministre

- Département de l'Environnement -
4, Place de l'Europe
L -1499 Luxembourg

Wiltz, den 09.09.2025

Anfrage zur Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministers nach Artikel 2 (3) SUP-Gesetz, „loi modifiée du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement“, zur Unerheblichkeit der Umweltauswirkungen der PAG-Änderung der partie écrite „ZAD, PAP NQ“ in der Gemeinde Wiltz

Sehr geehrter Herr Minister,

nachfolgend finden Sie die Projektbeschreibung und Begründung der Unerheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen der geplanten PAG-Änderung der partie écrite „ZAD, PAP NQ“ in der Gemeinde Wiltz, mit Bitte um Stellungnahme nach Artikel 2 (3) SUP-Gesetz.

Allgemeines

Planungen aus dem obligatorischen Anwendungsbereich des SUP-Gesetzes, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen der unter Artikel 2 (2) fallenden Pläne und Programme bedürfen nur dann einer Strategischen Umweltprüfung (SUP), wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Entsprechend Artikel 2 (3) ist die Entscheidung der Gemeinde, keine SUP durchzuführen zu begründen und dem für Umwelt zuständigen Minister zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Artikel 2.7 und 7.1 sowie Einspruchsmöglichkeiten nach Artikel 12 sind zu berücksichtigen.

Projektbeschreibung

Im Rahmen der PAG-Änderung der partie écrite „ZAD, PAP NQ“ soll der schriftliche Teil des PAG geändert werden.

Die Änderung des schriftlichen Teils des PAG umfasst die Zulässigkeit von Nebenanlagen und untergeordnete bauliche Anlagen sowie von Telekommunikations- und technischen Infrastrukturen in „Zones d'aménagement différencié“. Zudem sollen Telekommunikations- und technische Infrastrukturen in „Zones soumises à un PAP – nouveau quartier“ als zulässig erklärt werden und eine Ausnahmeregelung für die Herstellung von Straßen in der „Zone soumises à un plan d'aménagement particulier – nouveau quartier 5a“ („Kiell“) geschaffen

COMMUNE DE WILTZ

werden. Geändert werden sollen dafür die Artikel 17 („Zone d'aménagement différé“) und 18.1 („Zone soumise à l'élaboration d'un PAP ‚nouveau quartier‘“) der Partie écrite des PAG.

Durch die mit der vorgesehenen PAG-Änderung eröffnete Möglichkeit, technische Infrastrukturen sowie Telekommunikationsinfrastrukturen in „Zones d'aménagement différé“ und in „Zones soumises à un PAP – nouveau quartier“ bauplanungsrechtlich zuzulassen, wird die Durchführung der in diesen Bereichen erforderlichen Instandhaltungsarbeiten gesichert und in einen reglementarischen Rahmen gestellt. Zugleich wird in den „Zones d'aménagement différé“ die Zulässigkeit notwendiger Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen für dort vorhandene Nebenanlagen und sonstige untergeordnete bauliche Anlagen gewährleistet.

Die vorgesehene Ausnahmeregelung zur Herstellung von Straßen in der „Zone soumise à un PAP – nouveau quartier 5a“ („Kiell“) wird eine verkehrliche Erschließung des angrenzenden, genehmigten PAP „Nouveau quartier 5b“ „Auf Heidert“ (Ref. N°19026/23C, 16.06.2021) ermöglicht. Die beabsichtigte Änderung lässt zu diesem Zweck den Bau der Haupteerschließungsachse in der an den PAP „Auf Heidert“ angrenzenden „Zone soumise à un PAP – nouveau quartier 5a“ zu, ohne dass die Ausarbeitung eines PAP zwingend notwendig ist. Voraussetzung für diese Ausnahmeregelung ist die Übereinstimmung mit dem Schéma Directeur der „Zone soumise à un PAP – nouveau quartier 5a“.

COMMUNE DE WILTZ

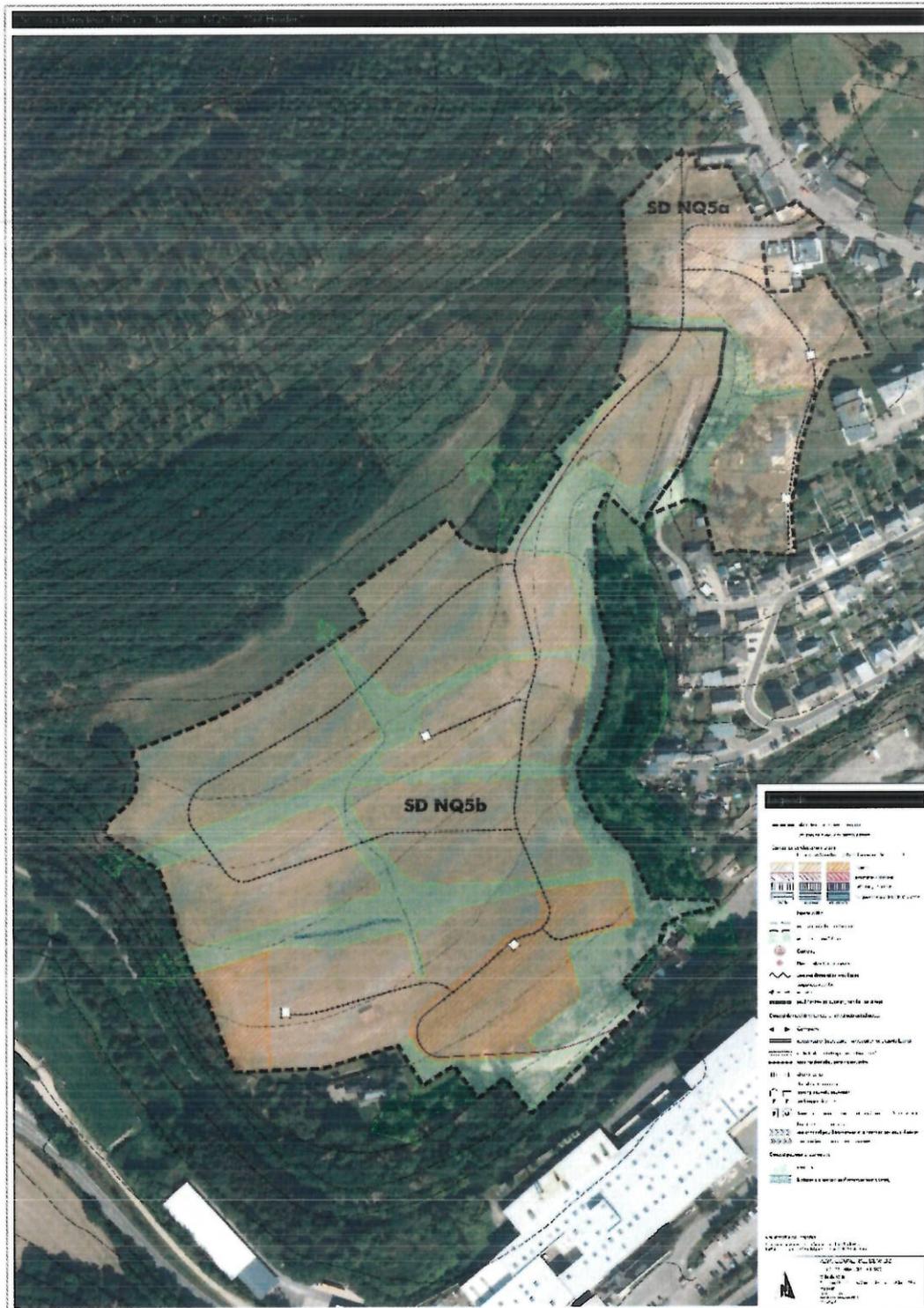


Abbildung 1: Schéma Directeur des NQ5a „Kiell“ und des NQ 5b „Auf Heidert“.
Quelle: CO3 2020

Im Fall der Erschließung des PAP „Auf Heidert“ ist die Errichtung einer Straße innerhalb der PAP-NQ-Fläche 5a („Kiell“) notwendige Voraussetzung für den verkehrliche Anschluss an die „rue de Noertrange“, gemäß Schéma Directeur. Dadurch wird auch ein Anschluss an den öffentlichen Verkehr sichergestellt, da sich im Anschlussbereich an die „rue de Noertrange“ eine Haltestelle des Citybus

COMMUNE DE WILTZ

Administration communale • Service Urbanisme • Grand-Rue 2 • L-9530 Wiltz
BP 60 • L-9501 Wiltz • Tél.: (+352) 95 99 39 – 233 • E-mail: urbanisme@wiltz.lu • www.wiltz.lu

Wiltz sowie entlang der „rue de Noertrange“ an das RGTR-Busnetz befindet. Zudem kann eine übermäßige verkehrliche Belastung der „rue Neuve“ südlich des PAP „Auf Heidert“ vermieden werden, indem zwei verkehrliche Anschlüsse in Übereinstimmung mit dem Mobilitätskonzept der SD-Fläche umgesetzt werden können.



Abbildung 2: Erschließungskonzepte „Auf Heidert“ und „Kiell“ (schwarz umrandet = Plangebiet | schwarze Punkte = Platzflächen | schwarz strichliert = Fußwegeverbindungen | schwarz = Straßenverbindungen). Quelle: CO3 2020

Die geplante PAG-Änderung gewährleistet die Umsetzbarkeit beider PAP NQ-Flächen in voneinander unabhängigen Zeithorizonten, ohne dass die Planungen oder die spätere Entwicklung beeinträchtigt werden.

Begründung der Unerheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Durch die Zulässigkeit von technischen Infrastrukturen und Telekommunikationsinfrastrukturen in den „Zones d'aménagement différencié“ sowie in den „Zones soumises à un PAP – nouveau quartier“ wird nicht mit Auswirkungen auf Lärmvorkommen oder die Verkehrssicherheit gerechnet.

Mit der geplanten Ausnahmeregelung zur Herstellung von Straßen in der „Zone soumise à un PAP – nouveau quartier 5a“ („Kiell“) könnten Lärmvorkommen gemindert werden, da eine Überlastung von Erschließungsachsen durch eine ausgewogenere Verteilung des Verkehrs vermieden werden kann. Auch die Verkehrssicherheit kann vor diesem Hintergrund gefördert werden, da durch gut ausgebaute sowie angebundene Straßen der Verkehrsfluss gewährleistet werden

COMMUNE DE WILTZ

kann. Zudem wird damit die Gefahr für schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer durch überlastete Wohnstraßen beseitigt. Eine solche Überlastung könnte sich andernfalls beispielsweise im Bereich der „rue Neuve“ ergeben.

Durch die Notwendigkeit auch ohne Ausarbeitung eines PAP eine Übereinstimmung der zu errichtenden Straßen mit dem Schéma Directeur 5a sicherzustellen, werden die Berücksichtigung des Mobilitätskonzepts und der damit vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf Verkehrssicherheit und -lärm gewährleistet.

Während die Errichtung von Straßen gegenüber dem aktuellen Zustand eine stärkere Bodenversiegelung impliziert, wird der generell zulässige Versiegelungsgrad der betroffenen PAP NQ-Fläche nicht verändert. Die Herstellung der Verkehrsachsen muss mit dem Schéma Directeur und dem PAG übereinstimmen und sollte somit auch den zulässigen Versiegelungsgrad der Fläche nicht beeinträchtigen. Ein möglichst geringer Bodenverbrauch im Sinne der rationalen Flächennutzung sollte angestrebt werden.

Die Vorgaben des Schéma Directeur 5a, beispielsweise zur Ausgestaltung der Straßen, Verkehrsberuhigung oder Eingrünung, sollen Anwendung finden. Unter der Beachtung dieser Vorgaben und eines möglichst geringen Bodenverbrauchs bei der Herstellung von Verkehrsachsen werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Die durch die PAG-Änderung vorgesehene Zulässigkeit technischer Infrastrukturen in „Zones d'aménagement différencié“ sowie in den „Zones soumises à un PAP – nouveau quartier“ trägt dazu bei, den wasserwirtschaftlichen Belangen besser Rechnung zu tragen. Insbesondere können die technischen Infrastrukturen zur Ver- und Entsorgung sowie Anlagen zur Regen- und Abwasserbewirtschaftung dazu beitragen, den Auswirkungen von Starkregenereignissen vorzubeugen sowie die geordnete Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser sicherzustellen. Eine möglichst geringe Versiegelung begrenzt das Risiko für Überschwemmungen bei Starkregen. Die „Zone soumise à un PAP – nouveau quartier 5a“ („Kiell“) befindet sich jedoch ohnehin nicht in einem von Starkregen betroffenen Bereich, sodass durch die Zulässigkeit des Baus der Straßentrasse nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

Demnach sind durch die punktuelle PAG-Änderung keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Durch die Zulässigkeit von technischen Infrastrukturen und Telekommunikationsinfrastrukturen in den „Zones d'aménagement différencié“ sowie in den „Zones soumises à un PAP – nouveau quartier“ sind keine Auswirkungen auf die klimatische- und lufthygienische Belastung zu erwarten.

Mit dem Bau von Straßentrasen erhöht sich durch den motorisierten Verkehr die klimatische- und lufthygienische Belastung. Gleichzeitig kann jedoch im Gesamtkontext eine Überlastung einzelner Verkehrsachsen (beispielsweise der „rue Neuve“) vermieden werden, da sich das Verkehrsaufkommen ausgewogener verteilen kann und eine qualitative Verbesserung der Anbindung und des Straßenausbaus ermöglicht wird. Somit ist insgesamt nicht mit negativen Auswirkungen auf die klimatische Situation zu rechnen.

Bei der Umsetzung einer Straßentrasse in der „Zone soumise à un PAP – nouveau quartier 5a“ sollten Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz insbesondere der angrenzenden Grünstrukturen berücksichtigt werden, wie bereits in der

COMMUNE DE WILTZ

strategischen Umweltprüfung zur punktuellen PAG-Änderung „Heidert – Kiell“ (Ref.-N°23C/015/2020, 10.06.2021) festgehalten.

Die „Zone soumise à un PAP – nouveau quartier 5a“ liegt in einer Unterzone eines archäologischen Beobachtungsgebiets („sous-zone de la zone d'observation archéologique“), jedoch komplett außerhalb der „zone d'observation archéologique“ entsprechend der Klassierung des INRA. Die Arbeiten sind konform zum Gesetz vom 25. Februar 2022 „relative au patrimoine culturel“ durchzuführen.

Durch die punktuelle PAG-Änderung werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erwartet.

Bei Arbeiten im Zusammenhang mit technischen Infrastrukturen und Telekommunikationsinfrastrukturen in „Zones d'aménagement différencié“ und in „Zones soumises à un PAP – nouveau quartier“ sowie Arbeiten an bestehenden Nebenanlagen und untergeordneten baulichen Anlagen in „Zones d'aménagement différencié“, die mit der PAG-Änderung möglich sind, sollten auch flächenspezifische Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Für die vorgesehenen Wohnbereiche sind insbesondere Auswirkungen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Betrieben, Schutzgebieten, Biotopen, Artenschutz, Oberflächengewässern und archäologisch relevanten Flächen zu beachten.

Im Rahmen der Änderung des schriftlichen Teils des PAG sollen technische Infrastrukturen, Telekommunikationsinfrastrukturen sowie Arbeiten an Nebenanlagen und untergeordneten baulichen Anlagen in allen „Zones d'aménagement différencié“ zugelassen werden. In den „Zones soumises à un PAP – nouveau quartier“ sollen ebenfalls technische Infrastrukturen und Telekommunikationsinfrastrukturen ermöglicht werden.

Für die Fläche der „Zone soumise à un PAP – nouveau quartier 5a“ („Kiell“) soll die Errichtung von Straßentrassen ohne zwingende Ausarbeitung eines PAP in der „Zone soumise à un PAP – nouveau quartier 5a“ als zulässig erklärt werden.

Aufgrund der bestehenden Situation und der geplanten Änderung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Insgesamt werden durch die PAG-Änderung der partie écrite „ZAD, PAP NQ“ in der Gemeinde Wiltz keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des SUP-Gesetzes erwartet.

Im Anhang des vorliegenden Dokumentes befindet sich der betroffene Auszug der partie écrite des PAG mit der geplanten Änderung „ZAD, PAP NQ“.

Für den Schöffenrat,

Die Bürgermeisterin,

Die Sekretärin, *fx*



COMMUNE DE WILTZ